

Das Präsidium des LVS stellt den Antrag zur Abstimmung des Berichtes des Präsidiums:

Antrag Nr. 1:

Bericht des Präsidiums (s. Anlage 1)

Antrag Nr. 2:

Finanzbericht (s. Anlage 2)

Das Präsidium des LVS stellt folgende Anträge zu Änderungen der Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung des LVS:

Antrag Nr. 3:

§ 3 Rücklagen

Auflösung der Rücklagen:

Rechtslage:

Der LVS kann die nach geltendem Steuerrecht möglichen Rücklagen bilden.

Die Bildung, Auflösung oder Inanspruchnahme der Rücklagen kann nur durch den Verbandstag oder Verbandsrat erfolgen.

Begründung:

Aufgrund der Absenkung der Fördermittel in TEW um 25 TEUR wird der LVS ggfls. ein Problem in der Darstellung aller Ausgaben haben. Um am Jahresende alle Ausgaben mit Einnahmen zu unterlegen, muss vorausschauend die Rücklage aufgelöst werden.

Antrag Nr. 4:

§ 6 Zahlungsverkehr (4) neu

Neufassung:

Eine Rechnungslegung erfolgt an die bei Phoenix hinterlegte Mailadresse (Rechnung und Zahlungserinnerung). Pro Mahnung ist eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 EUR zzgl. USt. fällig.

Begründung:

Es ist ein wahnsinnig hoher buchhalterischer und immer noch manueller Aufwand, alle Buchungen (im LVS ca. 11 TStk./Jahr) nachzuhalten. Säumige Zahler werden permanent angemahnt. Zu den Personalkosten kommen demzufolge noch Portokosten hinzu. Die Mahngebühren sollten demnach relativ hoch sein, um einen „Erziehungseffekt“ zu erreichen.

Antrag Nr. 5:

§ 10 Gebühren (3)

Bisherige Fassung:

Startrechtsgebühren:

- Erstaussstellung (Erwachsene) 10,00 € zzgl. USt.
- Erstaussstellung (Jugend U20/U18) 6,00 € zzgl. USt.
- Erstaussstellung Jugend U16/U14) 4,00 € zzgl. USt.
- Änderungsantrag (Erwachsene bis Jugend U14) 2,50 € zzgl. USt

Die Startrechts-Erstaussstellung und -änderungsgebühren für die U12 werden erst mit dem Übertritt in die U14 fällig (AK12).

Die Rechnungslegung erfolgt Stand 31.10. zum 30.11. des Jahres.

Neufassung:

Startrechtsgebühren:

- Erstaussstellung (Erwachsene) 10,00 € zzgl. USt.
- Erstaussstellung (Jugend U20/U18) 6,00 € zzgl. USt.
- Erstaussstellung Jugend U16/U14) 4,00 € zzgl. USt.
- Änderungsantrag (Erwachsene bis Jugend U14) 2,50 € zzgl. USt

Die Startrechts-Erstaussstellung und -änderungsgebühren für die U12 werden erst mit dem Übertritt in die U14 fällig (AK12).

Die Rechnungslegung erfolgt **quartalsweise zu Beginn des Folgemonats – im Dezember bis spät. 20.12.**

Begründung:

Um zeitnaher Rechnungen zu legen und eine Vermeidung/Verwechslung mit weiteren Rechnungslegungen am 30.11. des Jahres zu vermeiden, soll die Rechnungslegung der Startrechtsgebühren quartalsweise erfolgen.

Antrag Nr. 6:

§ 10 Gebühren (4)

Bisherige Fassung:

Verwarngeld für fehlende Kampfrichter:

In jedem Verein ist pro sechs Startrechte ein Kampfrichter zu stellen

Das Verwarngeld pro Fehlposition beträgt: 20,00 € zzgl. USt.

Bei der Berechnung zählen nur die Startrechte ab der U14 (AK12).

Die Rechnungslegung erfolgt zum 15.04. des Jahres.

Neufassung:

Verwarngeld für fehlende Kampfrichter:

In jedem Verein ist pro sechs Startrechte ein Kampfrichter zu stellen

Das Verwarngeld pro Fehlposition beträgt: **30,00 € zzgl. USt.**

Bei der Berechnung zählen nur die Startrechte ab der U14 (AK12).

Die Rechnungslegung erfolgt zum 15.04. des **Folgejahres.**

Begründung:

Das Verwarngeld für eine Fehlposition der Kampfrichter scheint immer noch zu niedrig zu sein, da es einige Vereine nicht als Pflicht ansehen, sich um Kampfrichter zu bemühen (besonders auch Vereine, die intensiv am Wettkampfsport teilnehmen). Daher soll das Verwarngeld für fehlende Kampfrichter auf 30,00 EUR ab 2026 angehoben werden. Der Hinweis kam aus der Kampfrichterschaft selbst.

Antrag Nr. 7:

§ 10 Gebühren (9)

Bisherige Fassung:

Genehmigungsgebühren für stadionnahe Veranstaltungen:

DLV-Abgabe: 20,00 €/Veranstaltung inkl. USt.

LVS-Genehmigung: 20,00 €/Veranstaltung zzgl. USt.

Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach der durchgeführten Veranstaltung.

Neufassung:

Genehmigungsgebühren für stadionnahe Veranstaltungen:

DLV-Abgabe: **entsprechend der GBO des DLV inkl. USt.**

LVS-Genehmigung: **entsprechend der GBO des DLV zzgl. USt.**

Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach der durchgeführten Veranstaltung.

Begründung:

Wie aus der untenstehenden Tabelle zu erkennen ist, gibt es nicht nur die DLV-Gebühr von 20,00 EUR, sondern auch weitere, wie z. B. für VA für max. 3 aneinandergrenzende LVV. Bei diesen VA hat der LVS bisher 40,00 EUR aus eigener Tasche zugezahlt. Der Umstand soll mit der Änderung angepasst werden. Ebenso die GG-Gebühr für den LVS.

WA RANKING- KATE- GORIE	VERANSTALTUNGS- BEZEICHNUNG	DLO- KATE- GORIE	OPT. WA- GEBÜHR	DLV GEBÜHR	LV GEBÜHR
	vereinsoffene Veranstaltungen	6.2.1			
	kreisoffene Veranstaltungen	6.2.2			
	bezirksoffene Veranstaltungen	6.2.3			
	landesoffene Veranstaltungen	6.2.4			
	VA für max. 3 aneinander- grenzende LVs oder einen LV und einen angrenzenden int. Verband	6.2.5	50 €	60 €	25 €
	Kreismeisterschaften	6.1.1			
	Bezirksmeisterschaften	6.1.2			
	LV-Meisterschaften	6.1.3			
	Regionalmeisterschaften	6.1.4			
	Deutsche Meisterschaften	6.1.5			
	Vergleichskämpfe	6.1.6			
	Länderkämpfe	6.1.7			

Antrag Nr. 8:

§ 10 Gebühren (9)

Bisherige Fassung:

Genehmigungsgebühren für stadionnahe Veranstaltungen:

DLV-Abgabe: 20,00 €/Veranstaltung inkl. USt.

LVS-Genehmigung: 20,00 €/Veranstaltung zzgl. USt.

Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach der durchgeführten Veranstaltung.

Neufassung:

Genehmigungsgebühren für stadionnahe Veranstaltungen:

DLV-Abgabe:

Neufassung lt. Antrag Nr. 7

LVS-Genehmigung:

Neufassung lt. Antrag Nr. 7

Rechnungslegung erfolgt mtl. zu Beginn des Folgemonats, im Dezember bis spät. 20.12.

Begründung:

Eine Rechnungslegung nach jeder einzelnen VA ist durch die GS nicht zu leisten. Um dennoch zeitnahe Rechnungen zu legen, soll die Rechnungslegung der Genehmigungsgebühren für Veranstaltungen monatlich erfolgen. Ein Grund dafür ist, die Effizienz der Bearbeitung in der GS und es ist dennoch eine zeitnahe Abrechnung (VWN) von Fördergeldern zu Durchführung von Veranstaltungen möglich.

Antrag Nr. 9:

§ 10 Gebühren (14)

Bisherige Fassung:

C-Trainerausbildung/Wochenende und Kampfrichter-AB/FB/Wochenende

	(3 Tage)	(3 Tage)
TN-Gebühr:	150,00 €/WE	50,00 €/WE
Honorarsatz:	20,00 €/45 min. Theorie	10,00 €/45 min. Theorie
	10,00 €/45 min. Praxis	5,00 €/45 min. Praxis

C-Trainer-FB/Lizenzverlängerung und Kari-AB/FB – 1 Tag

TN-Gebühr:	2,00 € pro UE	2,00 € pro UE
Honorarsatz:	20,00 €/45 min. Theorie	10,00 €/45 min. Theorie
	10,00 €/45 min. Praxis	5,00 €/45 min. Praxis

Externe Lehrgänge für AB C-Trainer: ohne Übernachtung – je LG 90,00 €

Online-Grundkurs (inkl. Material): 150,00 €

Teilnehmer anderer Landesfachverbände tragen für alle Lehrgänge die tatsächlich anfallenden Kosten.

Neufassung:

C-Trainerausbildung/Wochenende und Kampfrichter-AB/FB/Wochenende

	(3 Tage)	(3 Tage)
TN-Gebühr:	150,00 €/WE	50,00 €/WE
Honorarsatz:	20,00 €/45 min. Theorie	10,00 €/45 min. Theorie
	10,00 €/45 min. Praxis	5,00 €/45 min. Praxis

C-Trainer-FB/Lizenzverlängerung und Kari-AB/FB – 1 Tag

TN-Gebühr:	2,00 € pro UE*	2,00 € pro UE
Honorarsatz:	20,00 €/45 min. Theorie	10,00 €/45 min. Theorie
	10,00 €/45 min. Praxis	5,00 €/45 min. Praxis

Externe Lehrgänge für AB C-Trainer: ohne Übernachtung – je LG 90,00 €

Online-Grundkurs (inkl. Material): 150,00 €

***Bei Sonderveranstaltungen kann eine höhere TN-Gebühr erhoben werden.**

Teilnehmer anderer Landesfachverbände tragen für alle Lehrgänge die tatsächlich anfallenden Kosten.

Begründung:

Es sind Tendenzen vorhanden, dass externe Dozenten/Referenten eine höhere Aufwandsentschädigung einfordern bzw. Rechnungen stellen, die nicht mit 2,00 EUR/UE/TN zu bezahlen sind. Entsprechend soll auf Prüfung des Lehrwärters in Einzelfällen eine höhere Teilnehmergebühr verlangt werden.

Antrag Nr. 10:

§ 10 Gebühren

- (17) Bestätigung bzw. Festlegung der Gebühren:
Mitgliedsbeiträge lt. § 9 und Gebühren lt. § 10, Punkte (1) - (16) dieser Ordnung sind jährlich vom Verbandsrat bzw. Verbandstag zu bestätigen oder neu festzulegen – Geltungsbereich ab 01.04. des Jahres.

Antrag Nr. 11:

§ 12 Aufwandsentschädigungen (5)

Bisherige Fassung:

Bei einem Einsatz, der mehrere Tätigkeiten erfordert, wird die jeweils höhere Entschädigung gezahlt. Auf Tagegeldzahlung wird verzichtet.

- (1) **Kampfrichterentschädigung** (Tagessatz):
- | | |
|------------------|---------|
| - Schiedsrichter | 20,00 € |
| - Obmann | 18,00 € |
| - Kampfrichter | 17,00 € |
| - Helfer | 11,00 € |
- (2) **Entschädigung für Zeit-/Weitenmesstechniker** (Tagessatz):
- | | |
|----------------------|------------------|
| - Bedienpersonal | 19,00 € |
| - übrige Mitarbeiter | wie Kampfrichter |

Neufassung:

Bei einem Einsatz, der mehrere Tätigkeiten erfordert, wird die jeweils höhere Entschädigung gezahlt. Auf Tagegeldzahlung wird verzichtet.

- (1) **Kampfrichterentschädigung** (Tagessatz):
- | | |
|------------------|---------|
| - Schiedsrichter | 20,00 € |
| - Obmann | 18,00 € |
| - Kampfrichter | 17,00 € |
| - Helfer | 11,00 € |
- (2) **Entschädigung für Zeit-/Weitenmesstechniker** (Tagessatz):
- | | |
|----------------------|------------------|
| - Bedienpersonal | 19,00 € |
| - übrige Mitarbeiter | wie Kampfrichter |

Zusätzlich können außerordentliche Aufwandsentschädigungen durch Präsidiumsbeschluss hinzukommen.

Begründung:

Bei Veranstaltungen in der Hallensaison soll es möglich sein, bei einer hohen Einsatzdauer zusätzliche 5,00 €/Tag als Entschädigung zu zahlen.

Es ist wenigstens eine kleine Anerkennung/Wertschätzung der Arbeit des Ehrenamtes.

Die Entscheidung trifft das Präsidium.

Das Präsidium des LVS stellt folgende Anträge zu den Haushaltsplänen des LVS:

Antrag Nr. 12:

HH-Abschluss 2024 des LVS:

Abschluss HH 2024 (Anlage 3) ist allen stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail zugestellt worden.

Antrag Nr. 13:

Beschluss zum Haushaltplan 2025 des LVS:

HH-Plan 2025 mit Personalstellenplan (Anlage 4) ist allen stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail zugestellt worden.

LEICHTATHLETIK-VERBAND SACHSEN E.V.
18. ORDENTLICHER VERBANDSTAG AM 29.03.2025

Das Präsidium des LVS stellt den Antrag, Dr. Tassilo Lenk zum „Ehrenpräsidenten des LVS“ zu ernennen:

Antrag Nr. 14:

Antrag zur Benennung zum Ehrenpräsidenten: Dr. Tassilo Lenk

Begründung:

Dr. Tassilo Lenk ist seit 2014 Präsident des Leichtathletik-Verbandes Sachsen. Diese ehrenamtliche Funktion übte er mit großer Einsatzbereitschaft, Engagement und Hingabe aus.

Auf der Ebene des DLV, des LSB und in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und institutionellen Organisationen hat er mit seinem umfangreichen Erfahrungsschatz aus seiner früheren beruflichen Tätigkeit viele Sach- und Fachprobleme, teils federführend, begleitet. Damit hat er unseren Verband stets würdig vertreten. Seinem Wirken ist es wesentlich mit zu verdanken, dass das Dresdner Heinz-Steyer-Stadion umfangreich rekonstruiert wurde und in diesem Jahr erstmalig die Deutschen Leichtathletik-Meisterschaften in Dresden stattfinden.

Seine großen Verdienste für die Entwicklung der Leichtathletik in Sachsen und sein altersbedingtes Ausscheiden aus dem Präsidium veranlassen uns, ihn für die Ernennung zum „Ehrenpräsidenten des Leichtathletik-Verbandes Sachsen“ vorzuschlagen.